Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen die zutreffenden Kästchen ankreuzen						Gagev	
☐ Erstanzeige	☐ Änderungsanzei	ge					
Name der entgegennehmenden Behörde			Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)				
Stadt Angermünde			12073008				
•		len Ga	ststättengewerbe	s nach § 2	Abs. 2 BbgGastG		
					eginn des Betriebes (Po	stengang) der für	
	Ort zuständigen Behör	de unter	Verwendung dieses V	ordrucks schr	iftlich anzuzeigen.		
Angaben zur	Person						
Familienname			Vorname				
Geburtsdatum			Geschlecht		männlich	weiblich	
Cosartodatam			Goodingoni			Wollows	
Juristische Perso	on		•		Tel. Nr.:		
Anschrift (Straße	e, Hausnummer, PLZ, (Ort)					
- Cin an zamt			Ctoursummer (cour	it varbandan)			
Finanzamt			Steuernummer (sowe	eit vornanden)			
Angahen zur	n vorübergehend	en Gas	<u>l</u> ststättenhetrieh				
Anlass	ii vorabergeriena	cii Ga.	SistationDelines				
Zeitraum (Datum) von					bis		
Uhrzeit	Montag	von		Uhr	bis	Uhr	
	Dienstag	von		Uhr	bis	Uhr	
Mittwoch		von Uhr		Uhr	bis	Uhr	
Donnerstag vo		von	von Uhr		bis	Uhr	
Freitag		von Uhr		Uhr	bis	Uhr	
Sonnabend v		von	von Uhr		bis	Uhr	
	Sonntag	von		Uhr	bis	Uhr	
Ort der					Betriebsart		
Durchführung Anschrift / Lage							
	Betrieb in einem umsch	lossener	n Teil eines Gebäudes	(Raum) statt,	ı ist anzugeben, wofür de	Raum	
bauaufsichtl	ich genehmigt wurde:						
Verabreichung von Ausschank von							
·			nolischen Getränke		alkoholischen Getränke	n	
Datum / Unterschrift des Anzeigenden							
Dor Empfong do	r Anzeige wird gem. §	2 Aba 2	PhaCastC hasabainia	+			
Der Emplang de	i Alizeige wild geili. §	Z AUS. Z	bbgGastG bescheilig	ι.			
					Stempel und Unters	chrift der Behörde	
Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerec							
	ichtung einer Betriebsst						
	dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese						
Anzeige bescheinigten Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGas die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie fü Arbeitsschutz zuständigen Behörde der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übern							
	Es ist verboten:						
	in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken.						
	2. das Verabreiche	. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der					
	Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen.						
		den Ausschank von nicht alkoholischer Getränke von der Bestellung von alkoholischer Getränke					
		abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen.					
 alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu Alkoholkonsum zu verleiten. 						, zu ubermaßigen	
	,OHOHOHOHH Z		~···				